

Videos von Chorauftritten im Internet

von Rechtsanwalt und Mediator Malte Jörg Uffeln (Gründau) www.uffeln.eu und
Cand. iur. Lucas Guenther (Bayreuth)

1. Darf ich überhaupt den Auftritt filmen?

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk öffentlich von einem Chor vorgetragen, so fallen in der Regel GEMA-Gebühren an (Zur GEMA: www.gema.de). Das Filmen dieser Aufnahme ist wiederum seinerseits vergütungspflichtig. Das ist unabhängig davon, ob die Aufnahme später verbreitet wird oder nicht, da eine zulässige kostenlose Vervielfältigung zum privaten Gebrauch in diesem Bereich nicht vorgesehen ist.

2. Darf ich die Aufnahme bei YouTube hochladen?

Von der Anfertigung der Aufnahme selbst ist das spätere Hochladen bei Plattformen wie YouTube zu unterscheiden. Ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. der GEMA ist dies nicht zulässig. Es spielt auch keine Rolle, ob damit kommerzielle Zwecke verfolgt werden oder nicht, da das Urheberrecht auch im rein privaten Bereich gilt. Indem YouTube dann den Film für den Nutzer (User) zugänglich macht, wird zudem in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Urhebers eingegriffen. Obwohl technisch gesehen der Zugang zu dem Video von YouTube vermittelt wird, ist dennoch der „Einstellende“ (bspw. einstellende Verein) der Nutzer des Werkes und damit auch der Urheberrechtsverletzer. YouTube haftet nach der Rechtsprechung hier jedenfalls nicht als Täter, da keine Vorkontrolle der Videos stattfindet und sie sich nicht zu eigen gemacht werden.

3. Darf ich die Aufnahme auf meiner eigenen Homepage hochladen?

Ob das Video bei YouTube hochgeladen oder auf einer sonstigen Homepage eingestellt wird, spielt für den Hochladenden im Grunde keine Rolle. In beiden Fällen verletzt er ohne eine entsprechende Einwilligung das Urheberrecht. Ein Unterschied ergibt sich jedoch für den Betreiber der Homepage, sei das nun der Verein oder ein Vereinsmitglied, da dieser in aller Regel weiß, welches Video hier eingestellt wird. Das bedeutet, dass der Betreiber, im Gegensatz zu YouTube, sich das Video zu eigen macht. Damit verletzt der Betreiber selbst das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Urhebers. Diese Unterscheidung ist freilich nur relevant, falls der Betreiber der Homepage und der Hochladende unterschiedliche Personen sind.

4. Sind Links zu einem Video erlaubt?

Das Setzen eines Links zu einem Video im Internet ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof keine Urheberrechtsverletzung. Dabei spielt es keine Rolle, ob lediglich auf die Hauptseite verwiesen (z.B. „Es befindet sich ein Video unseres Chorauftritts auf YouTube“) oder ein so genannter Deep-Link (die Angabe der genauen Fundstelle bei YouTube) gesetzt wird. Eine besondere Form des Verweises stellt der so genannte Embedded-Link dar. Dabei kann der Webseitenbetreiber ein Video, das bei YouTube online zugänglich ist, durch das Einfügen eines Codes auf seiner eigenen Seite verfügbar machen. Das Video erscheint dann in der typischen YouTube-Optik (Logo, Player etc.) auf der privaten Homepage, obwohl es tatsächlich nur auf dem Server von YouTube abgespeichert ist. Ob diese neuere Form des Verlinkens eine selbstständige Urheberrechtsverletzung darstellt, wurde höchstrichterlich noch nicht entschieden, so dass Webseitenbetreiber einstweilen auf Embedded-Links verzichten sollten.

5. Wer haftet bei einer Urheberrechtsverletzung?

Sowohl das Filmen des Auftritts, als auch das Hochladen des Videos kann eine Urheberrechtsverletzung sein. Im Fall des Einstellens auf einer privaten Homepage kann auch dessen Betreiber haftbar gemacht werden. Als haftender Betreiber kommt dabei zunächst der Inhaber der Domain (Internetadresse) in Betracht. Das kann entweder eine natürliche Person (z.B. ein Vereinsmitglied) oder der Verein als solches sein. Darüber hinaus kann auch der so genannte administrative Ansprechpartner (Admin-C) als Verwalter der Homepage haftbar zu machen sein. Die Namen und Adressen der Verantwortlichen können für jede Homepage mit der Top Level Domain „.de“ über www.denic.de in Erfahrung gebracht werden.

Für die Rechteinhaber wesentlich wichtiger und leichter durchzusetzen sind jedoch Ansprüche gegen YouTube. Die Haftung des Portalbetreibers für fremde Urheberrechtsverletzungen kann von vornherein nur auf dessen Eigenschaft als „Störer“ gestützt werden, da YouTube selbst nicht das Urheberrecht verletzt. YouTube kann sich aber zumindest bei Schadensersatzansprüchen darauf berufen, nur zu haften, wenn zuvor auf den Verstoß gegen das Urheberrecht seitens des Rechteinhabers hingewiesen wurde. Im Einzelnen ist hier aber vieles umstritten und auch durch die Gerichte noch nicht abschließend geklärt. Jüngst hat zumindest das Landgericht Hamburg YouTube verurteilt, es zu unterlassen, verschiedene Videos auf der Webseite weiterhin anzubieten, da es seine Prüfpflichten vernachlässigt habe. Ob sich diese Rechtsprechung aber in Zukunft durchsetzen wird, ist zweifelhaft.

Zu beachten ist aber, dass sich YouTube im Falle einer Inanspruchnahme aus einer Urheberrechtsverletzung den Rückgriff auf den jeweiligen Nutzer vorbehält. Damit muss im Einzelfall auch von dieser Seite mit der Geltendmachung von Ansprüchen gerechnet werden.

6. Wie groß ist die Gefahr, „erwischt“ zu werden?

Es können also sowohl YouTube als auch der Verein in Haftung genommen werden. Eine andere Frage ist aber, ob im Falle einer Urheberrechtsverletzung auch tatsächlich mit einer Abmahnung oder sogar einem Schadensersatzanspruch zu rechnen ist. Bei Unterlassungsansprüchen wird in der Regel zunächst gegen YouTube vorgegangen, bevor man den Nutzer in Anspruch nimmt. Denn es ist oft wesentlich aufwendiger, diesen zu ermitteln, als direkt von YouTube zu verlangen, das entsprechende Video von der Website zu nehmen. Es kann zwar von YouTube verlangt werden, die Kontodaten des einstellenden Nutzers herauszugeben. Allerdings sind Konten oft mit falschen Daten versehen, sodass der Nutzer nur über die so genannte IP-Adresse ermittelt werden kann. Diese Adresse beinhaltet eine individuelle Nummer, über die jeder Internetanschluss zugeordnet werden kann. Praktisch stellt sich dies jedoch als sehr aufwendig da. Daher ist es für Rechteinhaber besonders in weniger schwerwiegenden Fällen oft lohnender, YouTube schlicht dazu aufzufordern, das beanstandete Video zu entfernen, was dann auch in aller Regel geschieht. Insbesondere bei Aufnahmen von Chorauftritten ist es aber auch denkbar, dass eine Inanspruchnahme des Vereins jedenfalls als Teilnehmer an einer Urheberrechtsverletzung erfolgt, da dieser über das Video regelmäßig recht einfach zu identifizieren ist. Damit kann der Rechtsinhaber das oben beschriebene aufwendige Verfahren der Ermittlung des Hochladenden umgehen und den Verein jedenfalls für das Filmen des Auftritts haftbar machen. In jedem Fall sollte aber anwaltlicher Rat in Anspruch genommen werden, bevor entsprechende Erklärungen abgegeben werden. Die Praxis lehrt, dass hier vielfach zu schnell strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben werden, die später dann bei näherer Betrachtung ihres konkreten Wortlautes und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen so nicht abgegeben worden wären !

7. Was kommt im Falle einer Urheberrechtsverletzung auf mich zu?

Entdeckt der Rechteinhaber oder die GEMA ein Video im Internet, das Urheberrechte verletzt und nimmt den Verein oder einen sonstigen Beteiligten in Anspruch, so wird in der Regel zunächst eine Abmahnung zur Unterlassung erfolgen. Während früher dafür oft horrenden Gebühren geltend gemacht wurden und sich regelrecht eine „Abmahnindustrie“ entwickelte, hat der Gesetzgeber auf dieses Problem reagiert und in einfachen, nicht kommerziellen Fällen bei der erstmaligen Abmahnung die Kosten auf 100 Euro beschränkt. Diese Grenze wird regelmäßig auch im Fall eines Chorauftritts eingreifen.

Was jedoch ein „einfach gelagerter Fall“ ist, ist vielfach streitig, so dass auch hier anwaltlicher Rat in Anspruch genommen werden sollte.

Darüber hinaus wird der Rechteinhaber aber auch eine so genannte strafbewehrte Unterlassungserklärung von dem Verletzer einfordern. Darin verpflichtet sich dieser zukünftig auf solche und ähnliche Urheberrechtsverletzungen zu verzichten und im Falle der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Es ist auch möglich, dass der Rechteinhaber Schadensersatz in Höhe der doppelten GEMA-Gebühren fordert.

Die vorsätzliche Verletzung von Urheberrechten ist außerdem eine Straftat. Daher kann in schwerwiegenden Fällen auch mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Rechtsverletzer gerechnet werden.

8. Was passiert, wenn ich gegen die Nutzungsbedingungen von YouTube verstoße?

YouTube wird zunächst, schon um sich selbst keinen Ansprüchen Dritter auszusetzen, das entsprechende Video löschen. Darüber wird der Nutzer informiert. Bei mehr als zwei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen sperrt YouTube das Nutzerkonto und löscht zugleich alle unter diesem Konto eingespeisten Videos. YouTube untersagt in seinen Nutzungsbedingungen zudem die Eröffnung eines neuen Kontos und sperrt, jedenfalls bei Verwendung der gleichen E-Mail-Adresse, auch den neuen Account.

9. Habe ich auch eigene Rechte an meinem Video?

Die Chormitglieder sind so genannte ausübende Künstler. Diesen gewährt das Urhebergesetz ein eigenständiges Schutzrecht an den Aufnahmen vom Auftritt. Wurden also die notwendigen Einwilligungen eingeholt und die GEMA-Gebühren gezahlt, so stehen allen Chormitgliedern gemeinsam im Prinzip dieselben Rechte wie einem Urheber zu. Sie können also selbst entscheiden, ob die Aufnahme verbreitet wird und daher auch Dritten untersagen, das Video im Internet zu präsentieren. Das gilt allerdings nicht, wenn der Chor die GEMA mit der Wahrnehmung der Rechte an dem Auftritt beauftragt hat. Denn dann müssen selbst die Urheber oder ausübenden Künstler von nun an für die Nutzung der Aufnahmen GEMA-Gebühren entrichten. Wird das Video aber auf der eigenen Homepage (also nicht YouTube) zum reinen Anhören (so genanntes Streaming) bereitgestellt und dies vorher bei der GEMA gemeldet, entfällt die Vergütungspflicht.

10. Kann eine Aufnahme noch gegen andere Rechte oder Verpflichtungen verstoßen?

Im Falle der Rechtsübertragung an die GEMA stellt das Hochladen bei YouTube einen Verstoß gegen den Berechtigungsvertrag dar. Somit macht man sich als ausübender Künstler im Falle des Uploads bei YouTube gegenüber der GEMA vertragsbrüchig und muss auch von dieser Seite mit entsprechenden Ansprüchen rechnen.

Im Einzelfall ist es auch denkbar, dass die aufgenommenen Personen mit dem Anfertigen des Films und dessen Verbreitung nicht einverstanden sind. Darin kann eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen.

Weiterführende Links

<http://www.e-recht24.de/news/urheberrecht/>

<http://www.e-recht24.de/news/urheberrecht/>

<http://www.urheberrecht.justlaw.de/index.htm>

<http://www.urheberrechtsinfo.org/allgemeine-infos-zum-urheberrecht/>